

Satzung
der Ortsgemeinde Moritzheim
vom 11.09.2013
über die Einziehung der Wirtschaftswege
Gemarkung Moritzheim, Flur 3, Flurstücke 39, 45 und 54, Flur 4, Flurstück 51,
Flur 6, Flurstück 183

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591), neu verabschiedet gemäß Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.08.2013 folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 04.09.2013 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Wirtschaftswege der Gemarkung Moritzheim

Flur 3, Flurstücke 39, 45 und 54

Flur 4, Flurstück 51

Flur 6, Flurstück 173

werden eingezogen. Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

Die Wege sind in den beigefügten Lageplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moritzheim, den 11.09.2013

Adelbert Reis
Ortsbürgermeister

Begründung

zur Satzung der Ortsgemeinde Moritzheim

vom 11.09.2013

über die Einziehung der Wirtschaftswege

**Gemarkung Moritzheim, Flur 3, Flurstücke 39, 45 und 54, Flur 4, Flurstück 51,
Flur 6, Flurstück 183**

Die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 39, 45 und 54, Flur 4, Flurstück 51, Flur 6, Flurstück 183 in der Gemarkung Moritzheim sind als gemeindeeigene Wirtschaftswege ausgewiesen. Diese wurden früher zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen genutzt. Schon seit langer Zeit werden diese Wege nicht mehr befahren bzw. trennen Grundstücke von lediglich einem Eigentümer bzw. Pächter.

Da die Wege im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, ist eine Einziehung mittels Satzungsverfahren erforderlich.

Eine Anhörung des *Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Westerwald-Osteifel* sowie der *Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz* hat ergeben, dass von Seiten dieser Behörden keine Bedenken gegen die Einziehung der o. g. Wirtschaftswege bestehen.

Moritzheim, den 11.09.2013

Adelbert Reis
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 11.09.2013
Verbandsgemeindeverwaltung

Karl Heinz Simon
Bürgermeister